

## Kirchliche Autorität im Widerspruch

Jenseits des Verlangens, seine eigene Anschauung in einem Römischen Dokument bestätigt zu finden, müssen jeden, der um die Autorität des kirchlichen Lehramts besorgt ist, zwei Fragen bewegen: Stimmen die Äußerungen der einzelnen kirchlichen Institutionen in ihren Grundaussagen überein? Baut nicht die eine Institution (unbeabsichtigt) die Autorität der anderen ab, wenn diese Übereinstimmung – zumal für den wenig differenzierenden theologischen Laien – nicht mehr festzustellen ist? Um die zweite Frage schärfer zu formulieren: Tragen die kirchlichen Institutionen selbst zum Abbau ihrer Autorität bei?

Anlaß zu solchen Überlegungen gibt die „Erklärung zu einigen Fragen der Sexualität“, die am 29. 12. 1975 von der römischen Kongregation für die Glaubenslehre herausgegeben wurde. Dieser Erklärung gingen drei deutsche Dokumente voraus: der „Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zu Fragen der menschlichen Geschlechtlichkeit“ (verabschiedet auf der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. bis 15. 3. 1973), das Arbeitspapier der Sachkommission IV der Synode „Sinn und Gestaltung menschlicher Geschlechtlichkeit“ (vom Präsidium der Synode am 3. 11. 1973 zur Veröffentlichung freigegeben) und der Synodenbeschuß „Christlich gelebte Ehe und Familie“ (von der Vollversammlung der Synode am 9. 5. 1975 angenommen). Der Synodenbeschuß zumindest ist vom kirchlichen Lehramt gebilligt, da die Bischöfe bei seiner Beschußfassung beteiligt waren und da die zuständige römische Kongregation bei der „*recognitio*“ kein Veto einlegte.

In der Argumentation der drei deutschen Dokumente ist der Anteil der modernen Humanwissenschaften nicht zu übersehen. Mit Recht wird immer wieder auf die Ergebnisse der Anthropologie, Psychologie und Soziologie hingewiesen, ohne daß deren Aussagen den Rang von „Glaubenssätzen“ erhielten. Demgegenüber greift das Römische Dokument primär auf die kirchliche Tradition zurück, bestreitet den soziologischen Erhebungen etwa für die „Beurteilung des sittlichen Wertes menschlicher Handlungen“ jede Bedeutung und zitiert das Wort der Schrift, vor allem aus den Paulusbriefen, oft ohne Rücksicht auf den jeweiligen Zusammenhang.

Über diese formalen Unterschiede in der Art der Argumentation hinaus fallen inhaltliche Differenzen auf. Während die Deutsche Bischofskonferenz die Selbstbefriedigung „nicht als selbstverständliche Betätigung der Sexualität“ gutheißen kann und die Synode im „Arbeitspapier“ nur bestreitet, daß sie nicht „als unerheblich bezeichnet oder sogar empfohlen werden“ kann – beides auf dem Hintergrund entwicklungspsychologischer Einsichten, stellt das Römische Dokument fest: „Im allgemeinen darf jedoch nicht von vornherein das Fehlen einer schweren Verantwortung angenommen werden“ (im lateinischen Text steht „culpa gravis“ – „schwere Schuld“). In der Frage

der vorehelichen Sexualität legen die deutschen Texte – bei grundsätzlicher Einweisung des Geschlechtsverkehrs in die Ehe – eine primär pastorale Sicht des Verhaltens an den Tag. Im „Arbeitspapier“ ist zu lesen: „...sowenig wird eine undifferenzierte, pauschale Verurteilung bestehender vorehelicher sexueller Beziehungen den betreffenden Menschen in ihrem Verhalten gerecht.“ Diesem Satz fügt der Synodenbeschuß an: „Dennoch können diese Beziehungen nicht als der sittlichen Norm entsprechend angesehen werden.“ Das Römische Dokument spricht eine kategorische moraltheologische Verurteilung aus und hat für dieses Verhalten nur die Bewertung „leibliche Vereinigung in Unzucht“. Wo die deutschen Texte bei der Homosexualität – „ohne jede moralische Wertung der betroffenen Menschen“ – von einer „Einschränkung der Existenzmöglichkeit sprechen“, „insofern die Möglichkeit der Bereicherung durch das andere Geschlecht wegfällt“, sagt das Römische Dokument: „Nach der objektiven sittlichen Ordnung sind homosexuelle Beziehungen Handlungen, die ihrer wesentlichen und unerlässlichen Zuordnung beraubt sind. Sie werden in der Heiligen Schrift als schwere Verirrungen verurteilt ...“

Diese Differenz im Text kann gewiß nicht nur auf die Unterschiede: hier pastorale, dort moraltheologische Sicht, hier Beurteilung des subjektiven Akts, dort Aussage über dessen objektive Qualität zurückgeführt werden. Es zeigen sich Meinungsverschiedenheiten in der Beurteilung des sexuellen Verhaltens.

Diese Feststellung drängt die zweite Frage auf. Da das Wort der Synode, das Wort der deutschen Bischöfe und das Wort der päpstlichen Kongregation je anders lautet, fragt sich der Christ: Wem soll ich glauben? In solcher Zwangslage werden die einen als Kriterium ihrer Zustimmung die kirchenamtlich höhere Position der Römischen Kurie nehmen; andere werden sich der volksnäheren Bischofskonferenz zuwenden.

Es scheint, daß hier die eine Institution in der Kirche die Autorität der anderen herabsetzt. Dieser Vorgang muß jeden Christen mit Sorge erfüllen. Wenn das kirchliche Lehramt – aus welchen Gründen auch immer – in seinen Grundaussagen nicht übereinstimmt, fördert es entweder einen kirchlichen Partikularismus, weil der einzelne Gläubige sich die Entscheidung einer Bischofskonferenz zu eigen macht, oder er verstärkt einen hierarchischen Absolutismus, weil man sich nur auf römische Entscheidungen beruft. Beide Tendenzen dürften nicht im Sinn der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils liegen. Auf jeden Fall führt eine solche Praxis unter den Gläubigen zur Verwirrung. Die Institutionen, die Einheit stiften und Klarheit bringen sollen, erzeugen das Gegenteil: Differenzen und Unklarheit.

Bedeutsamer als die Problematik der inhaltlichen Differenzen in den Aussagen über die Sexualmoral ist also der Vorgang, in dem eine Instanz gegen die andere ausgespielt werden kann und wo dem Gläubigen gerade das entschwindet, was er in der Zeit des Umbruchs braucht: das *eine* Wort einer überzeugenden Autorität. Ist dieser Selbstabbau der kirchlichen Autorität nur das Ergebnis einer Kommunikationsstörung? Oder hat er tiefere Ursachen?

*Roman Bleistein SJ*